



# NUTZUNGSBEDINGUNGEN PROMOTION-LIZENZ ZUR NUTZUNG DES OFFIZIELLEN REUTTE-LOGOS FÜR WERBEZWECKE

## 1. Schutzrechtebestand

Der Tourismusverband Naturparkregion Reutte ist Inhaber der beim Österreichischen Patentamt (ÖPA) sowie beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) registrierten Wortbildmarke (Lizenzgegenstand).

□ ÖPA „reutte“, Tag der Anmeldung 29. Juli 2016, Marke Nr. 289563,

Aktenzeichen AM 52083/2016, Tag der Eintragung 20. September 2016

□ DPMA „reutte“, Tag der Anmeldung 03. August 2016, Marke Nr. 30 2016 022459,

Aktenzeichen 30 2016 022 459.9/43, Tag der Eintragung 03. November 2016

Er ist daher berechtigt, alle am Logo „reutte“ bestehenden Immaterialgüterrechte (Urheber-, Leistungsschutz- und Markenrecht) als Lizenzgeber auszuwerten. Der Lizenznehmer erkennt diese Berechtigung, die überdies auf Rechtsinhaberschaft und schutzwürdigen Besitzständen des Lizenzgebers beruht, vertraglich an. Der spätere Einwand der fehlenden Berechtigung des Lizenzgebers durch den Lizenznehmer ist hierdurch ausgeschlossen.

## 2. Beschreibung der Nutzungsrechte

Mit Akzeptanz dieser Nutzungsbedingungen räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das nicht exklusive Recht – einfache (Werk-)Nutzungsbewilligung gem. UrhG und MSchG – zur Nutzung der offiziellen „reutte“-Logos ausschließlich für Werbezwecke ein.

Als Werbezwecke gelten die Verwendung des Lizenzgegenstandes durch den Lizenznehmer selbst im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit (PR) und der Imagewerbung (Plakate, Inserate) des Lizenznehmers sowie seiner allgemeinen Kommunikationsmaßnahmen (Briefpapier, Visitenkarten, Hausprospekte) sowie im Rahmen seines Internetauftritts (dies jedoch ausschließlich mit gleichzeitiger Verlinkung auf [www.reutte.com](http://www.reutte.com)). Jede andere Verwendung des Lizenzgegenstandes ist unzulässig. Insbesondere untersagt ist jedoch jegliche Verwendung des Lizenzgegenstandes für Merchandising-Artikel – und hierbei insbesondere für Textilien – und sonstige Produkte, die zum Verkauf bestimmt sind sowie deren Verpackungen.

Andere (Werk-)Nutzungsbewilligungen werden nicht eingeräumt bzw. werden keine Werknutzungsrechte übertragen.

Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, Sub-Lizenzrechte zu erteilen.

Der Lizenzgegenstand ist als Logo in jedem Fall ausschließlich freistehend zu verwenden. Jede unmittelbare oder mittelbare Kombination mit einem anderen Zeichen, Logo, Unternehmensbezeichnung, Kennzeichen oder einer registrierten Marke ist ausnahmslos unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Aufnahme des Lizenzgegenstandes in eigene Marken oder Unternehmenszeichnungen des Lizenznehmers.

Der Lizenznehmer erklärt sich mit diesen Bedingungen einverstanden und nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoß zu Unterlassungsansprüchen und allenfalls führen kann

### **3. Genehmigungsverfahren**

Um eine einheitliche Verwendung des Lizenzgegenstandes sicherzustellen, verpflichtet sich der Lizenznehmer, jede Nutzung des Lizenzgegenstandes spätestens 2 Wochen vor Durchführung dem Lizenzgeber zur Genehmigung vorzulegen. Wird der geplanten Nutzung vom Lizenzgeber nicht binnen 5 Werktagen ab Einlangen der Unterlagen schriftlich (E-Mail, Fax oder Brief) widersprochen, so gilt sie als erteilt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgegenstand nur für jene Werbematerialien bzw. Werbeaufträge zu verwenden, die vorher vom Lizenzgeber freigegeben worden sind.

### **4. Eingriffe Dritter in die Markenrechte**

Informationspflichten:

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Lizenzgeber unverzüglich über sämtliche Eingriffe unbefugter Dritter in die Markenrechte zu unterrichten, sofern er davon Kenntnis erlangt.

Rechtsstreit mit Dritten:

Im Fall der Verletzung der Markenrechte durch Dritte ist es dem Lizenzgeber überlassen dagegen vorzugehen, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.

### **5. Dauer, Kündigung und außerordentliche Beendigung der**

Die Promotion-Lizenz hat eine unbefristete Gültigkeit und gilt mit Akzeptanz dieser Nutzungsbedingungen als erteilt.

Der Lizenzgeber ist – unbeschadet sonstiger Ansprüche – berechtigt, jederzeit die Promotion-Lizenz zu entziehen, wenn seitens des Lizenznehmers ein Verstoß gegen die „Nutzungsbedingungen“ vorliegt, eine missbräuchliche Verwendung des Lizenzgegenstandes vorgenommen wird oder dem Lizenzgeber die Geschäftsgebarung des Lizenznehmers als dem Image der Marke „reutte“ abträglich erscheint. Mit dem Einlangen der entsprechenden schriftlichen Mitteilung beim Lizenznehmer ist jede weitere Verwendung des Lizenzgegenstandes unzulässig.

Der Lizenznehmer stellt bei Beendigung die vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien unverzüglich auf Kosten des Lizenznehmers zurück. Ist eine Zurückstellung nicht möglich, hat der Lizenznehmer diese zu vernichten und dem Lizenzgeber davon einen Nachweis zu übermitteln.

### **6. Kosten**

Die Einräumung der Nutzungsrechte für Werbezwecke erfolgt kostenlos.

### **7. Schlussvereinbarungen**

Veränderungen oder Ergänzungen dieser Nutzungsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, welche durch Brief, Fax oder E-Mail gewahrt wird. Das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich aufgehoben werden.

Sind oder werden Teile dieser Nutzungsbedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist einvernehmlich durch

eine solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenslage den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet ist. Entsprechendes gilt zur Ausfüllung von ungewollten Lücken.

Es wird österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des österreichischen internationalen Privatrechtes und des UN-Kaufrechtes vereinbart. Erfüllungsort ist Reutte. Für allfällige Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichtssprengels des Landesgerichtes in Innsbruck vereinbart; der Lizenzgeber ist jedoch berechtigt, den Lizenznehmer auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu belangen.